

## 793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (773 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird**

Die dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Regierungsvorlage schlägt eine Neufassung der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor. Damit soll der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden, der diese gesetzliche Bestimmung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz aufgehoben hat, da sie — zum Unterschied von § 146 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1983 — bei Vorliegen jeder Art von Verschulden der Partei an einer Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschloß, wofür der Verfassungsgerichtshof keine sachliche Rechtfertigung sah.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 3. Dezember 1985 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Neisser, Elmecker und Dr. Gugerbauer sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Elmecker, Dr. Khol und Dr. Gugerbauer vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Dr. Khol  
Berichterstatter

Bezüglich der im Ausschuß vorgeschlagenen Einfügung eines neuen Artikels II führten die Antragsteller aus:

Nach dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz soll die Regelung, wonach die Rechtsanwaltsprüfung die Richteramtsprüfung ersetzt, aufgehoben werden. Der § 11 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes sieht vor, daß jedem Senat des Verwaltungsgerichtshofes wenigstens ein Mitglied angehören muß, das die Befähigung zum Richteramt hat. Um künftig jede Auslegungsschwierigkeit auszuschließen, ist es zweckmäßig klarzustellen, daß durch die geplante Änderung im Rechtsanwaltsprüfungsgesetz eine Änderung über die Regelung der Befähigung zum Richteramt im Verwaltungsgerichtshofgesetz nicht eintritt. Es werden daher auch künftig jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die eine Rechtsanwaltsprüfung oder eine dieser gleichzuhaltende Prüfung abgelegt haben, die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes besitzen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1985 12 03

Dr. Schranz  
Obmann

/.

**xxx. Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis — so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat — eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei

ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

**Artikel II**

Personen, deren Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes vor dem 1. April 1986 liegt, erfüllen durch die Rechtsanwaltsprüfung das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt.

**Artikel III**

(1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Feber 1986, Art. II mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.